

Oktober 2023

SCHWEIZ ERTEILUNG DER NIEDERLASSUNGSBEWILLIGUNG C: NEUER NACHWEIS DER SPRACHKENNTNISSE ERFORDERLICH

Seit dem 1.1.2019 wurden mit dem Ausländer- und Integrationsgesetz (AusIG) und der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) Mindestanforderungen an die Sprachkenntnisse für die **Erteilung von Bewilligungen an Ausländerinnen und Ausländer** eingeführt.

Ursprünglich waren Staatsangehörige der folgenden Staaten von dieser Anforderung ausgenommen: Belgien, Niederlande, Italien, Frankreich, Österreich, Deutschland, Dänemark, Spanien, Portugal, Griechenland und das Fürstentum Liechtenstein.

Gemäss dem im folgenden Absatz erwähnten Urteil des Bundesgerichts müssen im Tessin alle Staatsangehörigen (mit Ausnahme der italienischen Staatsangehörigen), die eine C-Bewilligung beantragen, ihre Sprachkenntnisse nachweisen (fide Test oder CELI-Zertifikat, **Mindestniveau A2 der mündlichen und A1 der schriftlichen Kenntnisse**), um eine C-Bewilligung zu erhalten.

Ab dem 1. Januar 2023 müssen auch Antragsteller, die aufgrund von Niederlassungsvereinbarungen Anspruch auf eine C-Bewilligung haben, eine Bescheinigung über die Sprachkenntnisse beilegen, um eine C-Bewilligung zu erhalten.

Im Kanton Tessin sind nur Antragsteller, deren Muttersprache Italienisch ist (italienische Staatsangehörige), von dieser Bescheinigung ausgenommen. Diese Änderung folgt der Rechtsprechung des Bundesgerichts (STF 2C_881/2021 vom 9. Mai 2022, Ziff. 4.2 und 4.3) und den Weisungen des Staatssekretariats für Migration in Bern (siehe Weisungen SEM-LStrl, Ziff. 3.5.2.3, Stand 01.10.2022).

Sind die Anforderungen an die Sprachkenntnisse nicht erfüllt, wird die Aufenthaltsbewilligung B neu ausgestellt.

Die Pflicht zur Bescheinigung der Sprachkenntnisse gilt nicht für die blosse Erneuerung der Niederlassungsbewilligung C.

Für weitere Informationen über obigen Sachverhalt stehen wir gerne zur Verfügung

Der Inhalt dieses Dokumentes ist nicht als rechtliche Beratung zu betrachten, sondern dient ausschliesslich als allgemeine Informationen. Die Nutzung der Inhalte erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Lesers und ersetzt insbesondere eine rechtliche Beratung in keinem Fall. **Steimle & Partners Consulting AG** schliesst jegliche Haftung und Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Inhalte grundsätzlich aus. Bei Fragen betreffend den Haftungsausschluss bitten wir um Kontaktaufnahme.